

## **Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Festen und ähnlichen Veranstaltungen im Stadtgebiet Oberursel (Taunus)**

### **Vorbemerkung**

Für Märkte, Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit allen Beteiligten ein gemeinsames Sicherheitskonzept unter Leitung der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen und festzulegen. Hierbei ist auch die Notwendigkeit der Gestellung eines Brandsicherheitsdienstes nach §17 HBKG sowie ggf. eines Sanitätsdienstes zu prüfen. Die entsprechende Anordnung wird durch den Geschäftsbereich Ordnung und Verkehr sowie durch die Stabsstelle Brand- und Zivilschutz erlassen.

### **Lageplan**

Der Stabsstelle Brand- und Zivilschutz ist ein maßstabsgerechter Lageplan (1:100 oder 1:250) vorzulegen, aus dem die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden ersichtlich ist.

Im vorgelegten Lageplan müssen des Weiteren zusätzliche notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Gebäudeabstände, Zugänge und Fluchtwege festgelegt sein. Die im genehmigten Lageplan ausgewiesenen Flächen sind unbedingt einzuhalten.

### **Freihaltung Zufahrten, Kennzeichnung**

Die festgelegten Flächen für die Feuerwehr (Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) - analog DIN 14090 - sind im gesamten Veranstaltungsbereich während der gesamten Zeit der Nutzung ständig freizuhalten.

Die bestehenden Zugänge und Feuerwehrezufahrten zu Gebäuden im Veranstaltungsbereich dürfen nicht eingeschränkt werden (Sicherung des 2. Flucht- und Rettungsweges über Leitern der Feuerwehr).

**Verantwortlich hierfür ist der Veranstalter bzw. Betreiber der Veranstaltung.**

### **Zu- und Durchfahrten**

Straßen, Fahrwege und Fußgängerzonen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine möglichst geradlinige Durchfahrt mit einer lichten Breite von **3,50 m** für Einsatzfahrzeuge verbleibt. **Die erforderliche lichte Breite darf durch aufgeklappte Vordächer oder ähnlich nicht eingeschränkt werden.**

Die Durchfahrtshöhe muss mindestens **3,50 m** betragen.

Bei Aufstellung von Tischen und Bänken ist darauf zu achten, dass für Einsatzfahrzeuge eine freie Durchfahrt von mindestens **3,50 m** gegeben ist. Nach **50 m** sind ausreichende Feuerwehrebewegungsflächen in einer Größe von mindestens **7 x 12 m** zu bilden.

In bestimmten Straßenbereichen lassen sich diese Abstände erfahrungsgemäß nicht einhalten. Durch Befahrproben mit einer Feuerwehr-Drehleiter wird die Aufstellung von Ständen, Buden, Verkaufsstände usw. vor Ort entsprechend festgelegt.

### **Schutzstreifen**

Bei aneinander gebauten Buden, Zelten, Ständen, Verkaufsständen usw. sind in Abständen von höchstens **40 m** Schutzstreifen von mindestens **5 m** Breite ständig freizuhalten.

### **Sicherheitsabstände**

Stände, Buden, Verkaufsstände usw. sind von bestehenden Gebäuden in einem Abstand von mindestens **5 m** anzuordnen. Die Abstandsfläche darf nicht überdacht werden. Kann der Sicherheitsabstand von **5 m** nicht eingehalten werden, so sind andere Sicherungsmaßnahmen (z.B. Verschluss von Fenstern in F30-A feuerhemmend, Verkleidung von brennbaren Außenwänden in F30-A feuerhemmend) durchzuführen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine Bedenken im Einzelfall bestehen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stände mit geringen Brandlasten
- Stände mit geringer Brandgefahr
- Marktschirme und Stehtische

### **Baustoffe**

Die zur Verwendung kommenden Baustoffe, außer Holz, müssen mindestens schwer entflammbar (B1 nach DIN 4102) ausgeführt sein. Dies gilt auch für Überdachungen. Gegen die Verwendung von Partypavillons als Wetterschutz für Sitzgelegenheiten bestehen keine Bedenken.

### **Ausgänge**

Ausgänge und Notausgänge von Gebäuden dürfen durch Stände, Buden, Verkaufsstände, Fahrzeuge, Anhänger, Wagen usw. nicht eingeeengt oder verstellt werden. Der Mindestabstand hierfür beträgt mindestens **1,50 m**.

### **Feuergefährliche Handlungen und Pyrotechnik**

Feuergefährliche Handlungen (offenes Feuer, usw.) sind der Stabsstelle Brand- und Zivilschutz mindestens 14 Werktage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen.

Pyrotechnik (Feuerwerk) ist gemäß Sprengstoffgesetz durch die Stabsstelle Brand- und Zivilschutz zu genehmigen. Die entsprechende Anzeige ist mindestens 14 Werktage vor Abbrand der Pyrotechnik an die Stabsstelle Brand- und Zivilschutz zu richten.

### **Freihaltung von Löschwasserhydranten**

Löschwasserentnahmeeinrichtungen (Über- oder Unterflurhydranten) sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten und Lagerungen im Umkreis von **1 m** freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich und benutzbar sein.

### **Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens **3,50 m** einzuhalten.

### **Feuerlöscher, Löschdecken, Erste Hilfe Kästen**

In allen Ständen, Buden, Verkaufsständen, Zelten usw. sind zur Erstbrandbekämpfung von Entstehungsbränden Feuerlöscher in betriebsbereitem Zustand nach DIN 14406/EN 3 wie folgt vorzuhalten:

- bis **50 m<sup>2</sup>** 1 Feuerlöscher
- bis **100 m<sup>2</sup>** 2 Feuerlöscher
- bis **150 m<sup>2</sup>** 3 Feuerlöscher, usw.

Wird mit offenen Flammen und/oder größeren Mengen Fett (z.B. in Friteusen) umgegangen, ist zum Ablöschen brennender Personen mindestens eine Löschdecke nach DIN EN 1869 im betroffenen Bereich vorzuhalten.

Für Maßnahmen im Rahmen der ersten Hilfe muss ein Erste Hilfe Kasten im betriebsbereiten Zustand zugänglich und deutlich sichtbar vorhanden sein.

### **Druckgasflaschen**

Bei der Verwendung von Druckgasflaschen mit Flüssiggas darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche im entsprechenden Bereich aufgestellt werden. Die Verbrauchseinrichtungen und die Flüssiggasflasche müssen standsicher aufgestellt werden.

Reserveflaschen oder leere Druckgasflaschen dürfen nicht im Stand bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Lagerung von Reserveflaschen oder leeren Druckgasflaschen ist im Sicherheitskonzept zu regeln (eine Zentrallagerung ist anzustreben).

Druckgasbehälter dürfen nicht in Rettungswegen aufgestellt oder betrieben werden.

### **Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die Geräte dürfen nur aufgestellt und betrieben werden, wenn zur Vermeidung einer Entzündung ein Sicherheitsabstand von mindestens **0,50 m** nach allen Seiten zu brennbaren Stoffen und Gegenständen eingehalten werden kann. Werden durch den Hersteller größere Sicherheitsabstände vorgeschrieben, sind diese einzuhalten.

### **Lagerung Abfallstoffe**

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Durch den Veranstalter bzw. Betreiber ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, zu erstellen.

### **Weitergehende Anforderungen**

Weitere, sich aus der jeweiligen Veranstaltung und/oder Nutzung ergebende brandschutztechnische Auflagen bleiben vorbehalten.

### **Anwesenheit des Veranstalters bzw. Betreibers**

Während der laufenden Veranstaltung muss ein verantwortlicher Leiter oder eine von Ihm beauftragte Person ständig anwesend sein, diese ist für die Einhaltung der erlassenen Maßnahmen verantwortlich und ist der Stabsstelle Brand- und Zivilschutz namentlich zu nennen.

### **Überwachung**

Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zugang zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten. Ansprechpartner zur Beseitigung von Mängeln ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung.

### **Brandsicherheitsdienst**

Im Zuge des Brandsicherheitsdienstes ist die Feuerwehr berechtigt, die Einhaltung der Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen und die Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.

Verantwortlich für die Beseitigung von Mängeln ist der Veranstalter/Betreiber.

Wird durch die Stabsstelle Brand- und Zivilschutz ein Brandsicherheitsdienst nach §17 HBKG angeordnet, werden Gebühren gemäß Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr erhoben.

### **Rückfragen**

Für Rückfragen steht Ihnen die Stabsstelle Brand- und Zivilschutz gerne zur Verfügung:

Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)  
Stabsstelle Brand- und Zivilschutz  
Rathausplatz 1  
61440 Oberursel (Taunus)

Lars Weindinger  
Telefon: 06171 9288-29  
Telefax: 06171 502 7175  
E-Mail: [lars.weindinger@oberursel.de](mailto:lars.weindinger@oberursel.de)